



Eisenbahn-Bundesamt

Ausfertigung

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppü/003-2016#003
Datum: 07.12.2021

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neubau einer Eisenbahnüberführung“

In der Marktgemeinde Holzkirchen
im Landkreis Miesbach

Bahn-km 0,930

der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.3	Artenschutz	10
A.4.4	Immissionsschutz	10
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
A.4.6	Denkmalschutz	15
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
A.4.10	Unterrichtungspflichten	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Sofortige Vollziehung	17
A.8	Gebühr und Auslagen	17
A.9	Hinweise	17
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	19
B.1.3	Anhörungsverfahren	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	21
B.2.1	Rechtsgrundlage	21
B.2.2	Zuständigkeit	22
B.3	Umweltverträglichkeit	22
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	23
B.4.3	Variantenentscheidung	23
B.4.4	Wasserhaushalt	25
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	27
B.4.6	Artenschutz	29
B.4.7	Immissionsschutz	34
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	47

B.4.9	Denkmalschutz	48
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	48
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	48
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	49
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	49
B.4.14	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	50
B.4.15	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	51
B.5	Gesamtabwägung	51
B.6	Sofortige Vollziehung	51
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	51
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer Eisenbahnüberführung“ in der Marktgemeinde Holzkirchen, im Landkreis Miesbach, Bahn-km 0,930 der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Herstellung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten,
- Sicherung und ggf. Verlegung der DB-Sparten und der Sparten Dritter,
- Neubau einer Eisenbahnüberführung,
- Neubau von barrierefreien Rampen,
- Anpassung der Wege im Kreuzungsbereich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 16.04.2021, 24 Seiten - Tektur	festgestellt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 14.04.2014, Maßstab 1: 100.000	nur zur Information
2.1.1	Übersichtslageplan, Planungsstand: 14.04.2014, Maßstab 1: 5000	nur zur Information
3.1.1	Lageplan Geltungsbereich Planrecht, Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 500 - Tektur	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 16.04.2021, 2 Blätter - Tektur	festgestellt
	Bauwerkspläne	
5.1.1	Bauwerksplan (Draufsicht), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 100 - Tektur	festgestellt
5.1.2	Bauwerksplan (Schnitte, Ansicht), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 100 - Tektur	festgestellt
5.1.3	Bauwerksplan (Details), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 25 - Tektur	festgestellt
5.1.4	Bauwerksplan (Bauphase 1 von 5), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
5.1.5	Bauwerksplan (Bauphase 2 von 5), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
5.1.6	Bauwerksplan (Bauphase 3 von 5), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
5.1.7	Bauwerksplan (Bauphase 4 von 5), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
5.1.8	Bauwerksplan (Bauphase 5 von 5), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
5.1.9	Bauwerksplan (Details Rampe), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 25 - Tektur	festgestellt
5.1.10	Regelplan Regenwasser (Absetz- und Sickerschacht), Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 25 - Tektur	festgestellt
6.1	Lageplan Baustelleneinrichtung und Erschließung, Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 500 - Tektur	festgestellt
	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
7.1.1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
7.1.2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 16.04.2021, Maßstab 1: 200 - Tektur	festgestellt
7.1.3	Erläuterungsbericht zum LBP, Planungsstand: 16.04.2021, 60 Seiten - Tektur	festgestellt
7.1.4	Maßnahmenblätter	nur zur Information
	Gutachten und Nachweise	
8.1	Schallgutachten	nur zur Information
8.2	Schall- und Erschütterungsuntersuchung	nur zur Information
8.3	Prognose Baulärm	nur zur Information
9.1	Baugrundgutachten	nur zur Information
9.2	Untersuchungsbericht Altschotter- und Bodenvoruntersuchung	nur zur Information
10	Bemessung der Absetzschächte und Rohrrigolen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin, vertreten durch die DB Netz AG und dem Markt Holzkirchen (Träger der Straßenbaulast), wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses grundsätzlich nicht enthalten. Darüber hinaus sind konkretisierende Auflagen unter Ziffer A.4.1 angeordnet.

Gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für:

- Versickerung von Niederschlagswasser aus den Verkehrsanlagen am Bahn-km 0,930 über Absetzschächte und Rohrrigolen im Bereich des unterführten Geh- und Radweges in das Grundwasser.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- (1) Die Versickerungsanlagen sind grundsätzlich gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 und DWA-Merkblatt M 153 zu bemessen, auszubilden, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Unternehmensträgerin hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (3) Bau, Betrieb, Wartung und Inspektion der Niederschlagswasserbehandlungs- und versickerungsanlagen haben gemäß den Herstellervorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
- (4) Die Sohle der Versickerungsanlage ist so hoch wie möglich anzuordnen, damit die Mächtigkeit des Sickertraumes bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand nach den örtlichen Gegebenheiten entsprechend groß bleibt, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- (5) Die Unternehmensträgerin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- (6) Baubeginn und-Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- (7) Relevante Änderungen der angeschlossenen Fläche und der Belastung aus der Fläche sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- (8) Werden beim Bau der Versickerungsanlage Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden und es muss entweder ein neuer Standort gewählt oder eine angepasste technische Lösung entwickelt werden. Dies ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
- (9) Die Unternehmensträgerin hat die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Sickeranlagen, Zuleitungen, Schlammfänge, etc.) und die Behandlungsanlagen

stets ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und zu warten. Hierzu ist die Anlage regelmäßig gemäß DWA-Arbeitsblatt A138, Tabelle 5 zu inspizieren unter Beachtung der entsprechenden Bemerkungen. Zudem sind die bestimmungsgemäßen Vorgaben des Herstellers einzuhalten.

- (10) Die Anlagen bedürfen einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Antragsteller dem Landratsamt Miesbach nach Art. 65 BayWG und der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen vorzulegen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art 61 BayWG erreicht werden kann. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Miesbach spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahmen vorzulegen.
- (11) Wesentliche Änderungen an der Anlage sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Miesbach mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.
- (12) Den Vertretern der zuständigen Wasserrechts- und Fachbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Benutzungsanlagen jederzeit zu gestatten. Etwaige festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.
- (13) Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und damit ausnahmslos durchzuführen.

A.4.2.1 Maßnahmen vor Baubeginn

- (1) Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen.

Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

- (2) Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oeko/laechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Ökologische Bauüberwachung

- (3) Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden. Dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen im Umgang mit Reptilien) der beauftragten Person zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist die untere Naturschutzbehörde zeitnah zu informieren.

A.4.2.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

- (4) Zu erhaltende Bereiche im Umgriff der Baumaßnahme sind nach DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu sichern, so dass eine Beschädigung angrenzender Gehölzbestände ausgeschlossen werden kann.

A.4.2.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- (5) Die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.
- (6) Nach Abschluss der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist dies der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Miesbach sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

- (7) Die Herstellung der Ausgleichsflächen und deren dauerhafte Pflege hat der Markt Holzkirchen fortlaufend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Dauer der Pflege beträgt 25 Jahre.

A.4.3 Artenschutz

- (1) Die Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen von Gehölzen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und werden gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.
- (2) Erdarbeiten sollten vorrangig zwischen 1. August und 30. September durchgeführt werden. Sind Erdarbeiten außerhalb dieses Zeitfensters nötig, sind die Zauneidechsen gemäß Maßnahme 5-V sowie deren Konkretisierungen und Ergänzungen rechtzeitig zu vergrämen und ein potenzielles Ein- bzw. Rückwandern in den Gefahrenbereich zu verhindern.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Die Anforderungen der AVV Baulärm und die darin enthaltenen entsprechenden Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebietskategorien sind im allgemeinen Betrieb nach Möglichkeit einzuhalten.
- (2) Bei der Bauausführung sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- (3) Die eingesetzten Baumaschinen haben den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, zu entsprechen.
- (4) Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Dem Eisenbahn-Bundesamt sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten:
- Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
 - Dauer der Arbeiten,

- Art der Arbeiten,
- Bauleiter mit Telefonnummer sowie
- ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

- (6) Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten der Schallminderung voll auszuschöpfen.
- (7) Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig zu informieren.
- (8) Die Vorhabenträgerin hat regelmäßig einen Immissionsschutzbeauftragten (anerkannten Sachverständigen für Schall- und Erschütterungsfragen) einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet. Dieser steht auch als Ansprechpartner / Schlichtungsstelle für die betroffene Bevölkerung bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen vor Ort zur Verfügung.
Die Vorhabenträgerin hat den Immissionsschutzbeauftragten vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich zu benennen (Name, Telefon- und Faxnummer).
- (9) Zur Überwachung und Verifizierung der baubedingten Geräuscheinwirkungen sind Messungen an den kritischen Immissionsorten (durch eine Messstelle nach § 29 BImSchG) durchzuführen und die Messergebnisse zu dokumentieren. Bei erkennbaren Immissionskonflikten sind durch den Immissionsschutzbeauftragten Abhilfemaßnahmen zu prüfen und soweit möglich vorzusehen.
- (10) Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahmenvorschläge gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 8.3) in den kritischen Bauphasen entsprechend umzusetzen.

- (11) Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind seit dem 01.01.2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.
- (12) Entschädigungsregelungen – Bereitstellung von Ersatzwohnraum:
Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte gemäß der projektbezogenen Baulärmprognose für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Wohnräume.
- (13) Ersatzwohnraum - Informationspflichten der Vorhabenträgerin:
Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gem. der projektbezogenen Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit dem berechtigten Anwohner zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (14) Entschädigungsregelungen – Entschädigung in Geld:
Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:
- für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
 - für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
 - für Immissionsorte gem. der Baulärmprognose für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Punkt A.4.4.1(12) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

(15) Bemessung der Entschädigungshöhe:

- Zu berücksichtigen ist die Höhe der Überschreitung der gem. A.4.4.1(14) jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert gem. der in den Baulärmprognosen ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter A.4.4.1(14), Anstrich 1 bis 3 genannten Werte überschreiten,
- Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Pkt. A.4.4.1(12) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(16) Entschädigung - Informationspflichten der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gem. der Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (17) Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungswirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und ggf. die unter 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (Betroffeneninformation, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, erforderlichenfalls auch Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.
- (18) Hinsichtlich des Gebäudeschutzes sind die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 zur Ermittlung und Beurteilung von Erschütterungen in baulichen Anlagen anzuwenden und ggf. die im Anhang B beispielhaft beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen umzusetzen.
- (19) Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- (20) An den umliegenden und direkt angrenzenden Gebäuden sind im Hinblick auf ggf. zu erwartende Erschütterungen Beweissicherungen (vor und nach Beendigung

der Bauarbeiten) durchzuführen. Die Beweissicherungen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- (21) Beschwerden von Anwohnern, die während der Bauzeit vorgetragen werden, ist unmittelbar nachzugehen und gegebenenfalls messtechnisch überprüfen zu lassen.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

- (22) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- (23) Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.
- (24) Das Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen ist bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.
- (25) Bezüglich der auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen ist die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) vom 20.12.2016 anzuwenden.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen. Die Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Erdarbeiten sind fachtechnisch zu begleiten. Das Aushubmaterial ist nach dem jeweiligen Belastungsgrad zu separieren und wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Die Massenströme und die Entsorgungswege sind zu dokumentieren. Grundsätzlich sollten die Aushubbereiche im Vorfeld der Baumaßnahme auf schadstoffhaltiges Material untersucht werden, um schadstoffhaltige Aushubchargen im Rahmen der Baumaßnahme gezielt separieren zu können. Sofern vorab keine Schadstoffbestimmung erfolgt, ist in jedem Fall eine ordnungsgemäße Deklaration und Entsorgung sicherzustellen. Bei der

Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass entweder vor Ort eine geeignete Zwischenlagerfläche vorhanden ist oder der Auftragnehmer über eine genehmigte Zwischenlagerfläche für kontaminiertes Aushubmaterial verfügen kann.

- (3) Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Altlasten während der Bauarbeiten sind die zuständigen Fachbehörden unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Eventuell auszuhebender Gleisschotter und Gleisbaumaterialien sind entsprechend der Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Abfallmerkblatt Nr. 3.4/ 2) zu untersuchen und zu entsorgen.
- (5) Bei der Verwendung von Baumaschinen sowie bei der Lagerung von Baumaterialien ist sicherzustellen, dass Gefährdungen des Bodens vermieden werden. Die Vorhabenträgerin hat die beauftragten Firmen hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.
- (7) Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist.
- (8) Altschotter und Boden der als > Z2 eingestuft wird, ist für eine Verwertung nicht mehr zulässig. Das Material ist einer geeigneten Deponie bzw. einer Behandlungsanlage zur Reduzierung der Schadstoffbelastung zuzuführen.
- (9) Der ursprüngliche Zustand der Bereitstellungsflächen ist wiederherzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass es zu keiner Durchmischung des Oberbodens mit dem zwischengelagerten Material gekommen ist.
- (10) Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.

A.4.6 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage

kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

- (1) Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung beim der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- (3) Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin mit den Straßenbaulasträgern sowie mit betroffenen privaten Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.
- (4) Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabenbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München sowie der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar:

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- (1) Die geplanten Versickerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A138 in Verbindung mit dem KOSTRA-Atlas bemessen. Die richtige Dimensionierung der Entwässerungsanlagen ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Planers.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von

abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Stoffliche Immissionen

- (1) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wäre die Stufe III A bei Selbstzündung $19 \text{ KW} < P < 37 \text{ KW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37 \text{ KW} < P < 560 \text{ KW}$ der Richtlinie 97/68/EH, oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- (2) Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im Verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.
- (3) Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen, jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro V. Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 459/2012 der Kommission.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau einer Eisenbahnüberführung“ hat die Herstellung eines neuen Rahmenbauwerkes aus Stahlbeton für die Unterführung eines barrierefreien Geh- und Radweges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,930 der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim in Marktgemeinde Holzkirchen, Landkreis Miesbach.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.03.2016, Az. I.NVR-S-A Lü, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau einer Eisenbahnüberführung“ in der Marktgemeinde Holzkirchen beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.11.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.02.2017, Az. 651ppü/003-2016#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-a.F.)).

Mit Schreiben vom 08.02.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Oberbayern als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Oberbayern (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Holzkirchen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Miesbach
3.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
4.	SG 10 der ROB
5.	SG 50 der ROB
6.	SG 51 der ROB
7.	SG 52 der ROB

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Holzkirchen, Stellungnahme vom 12.06.2017, o. Az.
2.	SG 10 der Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 10.04.2017, o. Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landratsamt Miesbach, Stellungnahme vom 22.05.2017, Az. 23.1-1401-1 Bahn 5622 Hk FG ps
4.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 02.06.2017, Az. 3-3535-Strecke 5622 Holzkirchen – RO -8888/2017
5.	SG 51 der Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 22.06.2017, Az. 55.1-8693-MB-1-2017
6.	SG 50 der Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 22.05.2017, o. Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Marktgemeinde Holzkirchen vom 24.04.2017 – 24.05.2017 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Marktgemeinde Holzkirchen am 13.04.2017 durch Anschlag auf den Amtstafeln und über die kommunale Homepage ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 07.06.2017.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 03.02.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.3.6 Planänderungen im Ausgangsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat infolge der Abstimmungsergebnisse im Anhörungsverfahren im Wesentlichen nachfolgende Tekturen vorgenommen:

- Entwässerung; Bau von zwei Rohrrigolen mit Absetzschächten statt Sickerschächten,
- Natur- und Artenschutz; Änderung des LBP gemäß Abstimmung mit den Naturschutzbehörden,
- Baulärm; Bau einer temporären Lärmschutzwand,
- Betriebslärm; geringfügige Verbreiterung der EÜ zu optionalen Aufnahme von Lärmschutzwänden im Zuge einer späteren Lärmsanierung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - a.F.).

Nach §§ 3a ff. UVPG (a.F.) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.02.2017, Gz.: 651ppü/003-2016#0003 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau einer Eisenbahnüberführung am Bahn-km 0,930 der Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim. Im Bestand ist derzeit in diesem Streckenabschnitt keine Querungsmöglichkeit für Fußgänger vorhanden, was sich durch „wilde“ Trampelpfade über das Gleis bemerkbar macht. Durch die Maßnahme wird nun eine höhenfreie und richtlinienkonforme Kreuzung von einem Geh- und Radweg mit dem Schienenweg erreicht und dadurch die Sicherheit bei der Querung

der Bahnstrecke für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer erhöht. Es besteht dann eine kürzere Verbindung für die Bürger in den Ortskern und zu den Einkaufsmöglichkeiten. Auch durch die barrierefreie Ausgestaltung des Vorhabens ist es im öffentlichen Interesse und damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Das beantragte Vorhaben dient damit der Sicherheit des nicht motorisierten Straßenverkehrs und des Eisenbahnbetriebs sowie der Gewährleistung eines störungsfreieren und damit attraktiveren Verkehrsangebotes auf der Schiene und stellt damit auch eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar. Die Planung ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ (vgl. § 1 Abs. 1 AEG). Die erforderliche Planrechtfertigung ist damit gegeben. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhabenträgerin gewählte Variante den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht. Es ist keine andere Lösung ersichtlich, durch die die mit der gegenständlichen Planung verfolgten Ziele sich unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

Bei der Ermittlung der Planungsalternativen sind diejenigen Alternativen in die Abwägung miteinzubeziehen, die nach Stand der Dinge eine ernsthafte Alternativgestaltung beinhalten. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante der Baumaßnahme muss dabei lediglich darauf überprüft werden, ob sie für eine zweckmäßige Gestaltung erforderlich ist und ob sich eine andere Variante nicht als eindeutig vorzugswürdig darstellt und sich als sachgerechtere Lösung für den Ausgleich öffentlicher und privater Belange geradezu aufdrängt.

Die im Vorplanungsordner von der DB Netz AG, damals vertreten durch die DB Projektbau GmbH vorgestellte Planung für das genannte Bauvorhaben geht von einer geradlinigen Verlängerung des Geh- und Radweges Flurstück-Nr. 552/29 aus. Die beengten Verhältnisse bei dieser Variante würden umfangreiche Verbaumaßnahmen erfordern, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Zudem würde das Abspannfundament für den Oberleitungsmasten 0/15 im Bereich der Baugrube liegen

und das erforderliche Bauprovisorium für die Oberleitung hätte die Kosten noch weiter erhöht. Außerdem beeinträchtigt die Planungsvariante das eingezäunte Grundstück vor Flurnummer 552/28 (Hausnummer 2 und 2a). Aufgrund der hohen Baukosten und der Probleme bei der Bauausführung hat der Markt Holzkirchen als Kreuzungspartner und Träger der Straßenbaulast in Folge das Ingenieurbüro Infra beauftragt, die vorgelegte Planung zu überprüfen. Vorgabe des Marktes war dabei der Anschluss von den bereits ausgeführten, gesicherten Geh- und Radwegverbindungen aus dem Ortszentrum zur Industriestraße (Unterführung) und weiter auf dem Geh- und Radweg im östlichen Bereich des „Baugebietes 65“ bis zur Bahnlinie hinüber zur Buchenstraße nördlich der Bahnlinie. Für die Bahnquerung wurde eine höhenfreie Lösung gefordert, weil das Verkehrsaufkommen, vor allem an Schülern und älteren Menschen, sehr hoch eingeschätzt wird. Der Geh- und Radweg aus dem Ortszentrum bis zur Bahn wurde höhenfrei ausgebaut und muss auch höhenfrei weitergeführt werden. Die gegenständliche Variante des Ingenieurbüros INFRA, Rosenheim, sieht eine Verschiebung der Eisenbahnüberführung um ca. 9,0 m nach Westen vor, durch die die beengten Verhältnisse vermieden werden und auch die Oberleitung durch die Maßnahme nicht berührt wird. Die Eisenbahnüberführung kann ohne Verbaumaßnahmen und Hilfsbrücke neben der Gleisanlage hergestellt werden und in Verbindung mit einer Gleissperrung am Wochenende eingeschoben werden. Die Kosten können durch die Verschiebung der Eisenbahnüberführung um ca. 9,0 m nach Westen erheblich gesenkt werden. Die Gebrauchsfähigkeit der geplanten Wegeverbindung leidet durch diese Verschiebung nicht.

Für eine barrierefreie Ausführung als Geh- und Radwegüberführung musste auch eine Lösung mit beidseitigen Aufzügen ins Auge gefasst werden. Neben dem erheblichen Wartungsaufwand ergeben sich hier allerdings auch wesentlich höhere Baukosten. Diese Variante wurde als Alternative zum jetzigen Entwurf bearbeitet und den Kreuzungspartnern zur Entscheidung vorgelegt. Der Markt Holzkirchen hat sich letztendlich für eine Eisenbahnüberführung (EÜ) mit einer barrierefreien Rampenanlage entschieden. Im Übrigen wurde dem Markt Holzkirchen durch die DB Projektbau GmbH bereits zugesagt, eine EÜ zu bauen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Anschlüsse Wege, beengte Verhältnisse) sind weitere Varianten nicht gegeben.

Die von den Kreuzungspartnern gewählte Variante ist zweckdienlich.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben wurden berücksichtigt.

Den aus wasserwirtschaftlicher Sicht für das Einleiten in Gewässer zu beachtenden Grundsätzen wird durch die Planung nachgekommen.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Wasserbehörden geforderten Auflagen sind unter Ziffer A.4.1 des Verfügenden Teils A dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen aufgenommen, sofern sie Gegenstand der Planfeststellung sind und sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft zu treffen sind.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Durch das Vorhaben werden wasserrechtliche Tatbestände erfüllt, die der Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im Verfügenden Teil A Ziffer A.3.1 werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen. Die zuständige Wasserbehörde wurde gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Rahmen ihrer Beteiligung am Verfahren gehört. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat mit Datum 02.06.2017 ein Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren erstellt und bei Berücksichtigung der darin vorgebrachten Hinweise und Nebenbestimmungen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis befürwortet.

Sofern Niederschlagswasser aus den Gleisanlagen z.B. über die Dammschulter in den Untergrund versickert wird, ist mangels Vorliegen eines wasserrechtlichen Benutzungstatbestands eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Die Erlaubnisse nach Maßgabe der Planunterlagen zu nachfolgend beschriebenen wasserrechtlichen Tatbeständen können erteilt werden, da aufgrund der geplanten Anlagen in Verbindung mit den im Plan bereits vorgesehenen und mit den im Verfügenden Teil A aufgeführten Vorkehrungen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 12 und §§ 10 Abs. 1, 11, 15 WHG). Nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in Gewässer für das Versickern von Niederschlagswasser über Absetzschächte und Rohrrigolen in das Grundwasser

Eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers im Kreuzungsbereich ist gemäß den Antragsunterlagen nicht möglich, da der anstehende Boden nicht sickerfähig ist. Nach den Bodenaufschlüssen stehen jedoch im Untergrund der bahnlinken Seitenbereiche, unmittelbar unterhalb der Geländeoberfläche, sickerfähige sandige Kiese in mitteldichter Lagerung an, die im Tiefenabschnitt zwischen etwa 2,0 - 4,0 m unter GOK von linsenförmigen eingelagerten, nicht sickerfähigen Schluffen unterbrochen sein können. Die schluffigen Kiese sind als ausreichend durchlässig bzw. sickerfähig einzustufen. Das Niederschlagswasser der Böschungfläche und des Geh-Radweges ist aufgrund der angenommenen geringen Flächenbelastung (Typ F3=12 Punkte) in Verbindung mit dem angenommenen mittleren Luftverschmutzungsgrad (Typ L2=2 Punkte) als behandlungsbedürftig anzusehen, da die gesamte Abflussbelastung (B=14 Punkte) das Schutzbedürfnis des Grundwassers (G=10 Punkte) übersteigt. Die Behandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Untergrund darf einen maximalen Durchgangswert von $D_{max} = 0,71$ nicht überschreiten, damit der erlaubte Emissionswert E eingehalten wird. Die vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen über Absetzschächte – vergleichbar Typ D25d – mit einem Durchgangswert von 0,35 erreichen einen ausreichend niedrigen Emissionswert zur Einleitung in den Untergrund.

Es ist deshalb vorgesehen, das aus den Bereichen der Böschungflächen, des Geh- und Radweges sowie der geplanten Eisenbahnüberführung anfallende Niederschlagswasser über zwei Rohrrigolen in den Untergrund zu versickern. Den Rohrrigolen wird je ein Absetzschacht vorgeschaltet, um der Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser zu genügen.

Die Erlaubnis wird gemäß § 15 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt, weil die Benutzung des Gewässers (hier: Grundwasser) dauerhaft erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt. Die Erlaubnis ist nach § 18 (1) WHG stets widerruflich.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Standort der geplanten Maßnahme befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder dem Einflussbereich von Oberflächengewässern.

Den aus wasserwirtschaftlicher Sicht für das Einleiten in Gewässer zu beachtenden Grundsätzen wird durch die Planung nachgekommen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens der Wasserbehörden geforderten Auflagen werden in den fortführenden Planungen berücksichtigt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer A.4.1 des Verfügenden Teils A dieses Beschlusses Nebenbestimmungen aufgenommen, die zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft zu treffen sind.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Beeinträchtigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen in der Unterlage 10 erfasst. Die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt.

Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, Schutzmaßnahmen

Die vorliegende Planung wird dem Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht. Die Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahmen 2-V bis 9-V sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1.3) in den Maßnahmenblättern (Unterlage 7.1.4) erfasst und im Maßnahmenplan (Unterlage 7.1.2) dargestellt.

Die in Unterlage 7 dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss und sind umzusetzen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Alle weiteren mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Zumutbare Alternativen i.S. des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“ sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Eisenbahnausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend, sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben in der genehmigten Form für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Durch die dauerhafte Neuversiegelung von überwiegend extensiv genutztem Grünland sowie von Sukzessionsflächen entlang der Bahnlinie verbleiben noch vom Vorhaben ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, der 5.562 Wertpunkte beträgt.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation der Eingriffe vorgesehen:

- 14-A: Pflanzung von 5 Laubbäumen,

- 15-A: Anlage eines mäßig extensiven artenreichen Grünlands (G212) und Pflanzung eines mesophilen Gebüschs und Laubbäumen,
- 16-A: Extensivierung der Grünlandnutzung,
- 1-M: Rückbau versiegelter Flächen.

Die genannten Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1.3) und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 7.1.4) beschrieben sowie im Maßnahmenplan (Unterlage 7.1.2) dargestellt. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

B.4.6 Artenschutz

Artenschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Artenschutzbezogene Aussagen in der saP

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Aussagen zum Artenschutz (Unterlage 7.1.3) enthalten. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

Ein Vorkommen saP-relevanter Pflanzenarten ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Biotoptypen, Strukturen und Nutzungen auch nicht zu erwarten. Ebenso können relevante Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Libellen, Tagfalter und Käfer ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevant und vertieft abgehandelt wurden saP-relevante Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter). Die Zauneidechse wurde im Plangebiet nachgewiesen, das Vorkommen der Schlingnatter ist nicht bestätigt, wird aber vermutet.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die geplanten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen (Unterlage 7) durchzuführen.

Belange der Regierung von Oberbayern, SG 51 und des Landratsamtes Miesbach, Team 33.2 – Fachlicher Naturschutz

Mit Schreiben vom 22.06.2017, Az.: 55.1-8693-MB-1-2017 haben die Regierung von Oberbayern, mit Schreiben vom 11.05.2017, Az.: 33.2-1741.8/7-SH der Fachbereich 33.2 des Landratsamtes Miesbach nachfolgende Einwendungen und Forderungen zum Vorhaben vorgetragen:

1. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Planungsstand 29.01.2016) sollen Bestandteil der Genehmigung werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausnahmslos durchzuführen.
2. Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen.
3. Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung durch insbesondere im Umgang mit Reptilien erfahrene Personen einzusetzen, die sicherstellt, dass die Auflagen sowie Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten und Eingriffe minimiert werden, einschließlich der Überwachung der Maßnahme 9-V (CEF). Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Miesbach ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Personen vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zu der UNB und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist die UNB zeitnah zu informieren (Vergärung vor Baubeginn, Abschluss der CEF-Maßnahme).
4. Konkretisierung der Maßnahme 4-V des LBP: Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.
5. Konkretisierung und Ergänzung Maßnahme 9-V; Die Anlage der CEF-Maßnahme (temporäre Aufschüttung von grabbarem Erdreich mit Steinpackungen) erfolgt frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, sodass ihre Funktionsfähigkeit vor Baubeginn gewährleistet ist. Die CEF-Maßnahme sollte dauerhaft, also auch über den Abschluss der Baumaßnahme hinaus, funktionstüchtig erhalten werden, weil sie längerfristig die Habitatsbedingungen für Reptilien am Bahndamm stark verbessern und damit zur Stabilisierung der Bestände beitragen kann. Ist ein Rückbau zwingend erforderlich, ist dieser mit der UNB abzustimmen und erneut eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung im Sinne von Nr. 2 einzusetzen. Ein Rückbau erfolgt erst nach Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit der wieder hergestellten Böschungen am Bahndamm, sowie nur zwischen 10.08. und 20.09 bzw. zwischen 20.03. und 10.05. Steine sind vorsichtig einzeln abzutragen und in den neu angelegten Lebensräumen anzubringen.

6. Die Herstellung der Ausgleichsflächen und deren dauerhafte Pflege sind fortlaufend mit der UNB abzustimmen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen an das Bayerische Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden sind. Es wird ein Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichsflächen von 25 Jahre nahegelegt, was im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen sei.
7. Die 3-V Maßnahme wird wie folgt konkretisiert; Erdarbeiten dürfen ausschließlich zwischen 1. August und 30. September durchgeführt werden.
8. Konkretisierung und Ergänzung Maßnahme 5-V; Frühzeitig vor Baubeginn, jedoch erst nach Fertigstellung der ökologischen Funktionalität der CEF Maßnahme, sind die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen zu entbuschen und im Anschluss von Vegetation freizuhalten, sowie gegebenenfalls regelmäßig zu mähen, um Zauneidechsen und gegebenenfalls Schlingnattern aus dem Gefahrenbereich zu vergrämen. Die Entbuschung darf ausschließlich zwischen 1. November und 28. Februar stattfinden. Im Anschluss ist der Gefahrenbereich bis zum Abschluss der Bauarbeiten von Vegetation und Versteckstrukturen freizuhalten. Eine erste Mahd erfolgt außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse zwischen 01.10. und 10.03. Mahdgut und Gehölzschnittgut wird vollständig entfernt.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren soweit erforderlich die Unterlagen tektiert und die Einhaltung der Auflagen mit kleinen Abweichungen zugesagt. Nachfolgend die Ergebnisse der Anhörung bzw. Entscheidungen des EBA:

Zu 1) Die Forderungen sind Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen. Zur Klarstellung wird vorsorglich eine entsprechende Nebenbestimmung im Beschluss verfügt.

Zu 2) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung im Anhörungsverfahren zugesichert, eine entsprechende Unterrichtsverpflichtung wird vorsorglich im Beschluss verfügt.

Zu 3) Der Einsatz einer naturschutzfachlichen Baubegleitung ist in den Unterlagen (Erläuterungsbericht zum LBP, S. 13) bereits vorgesehen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird vorsorglich im Beschluss verfügt.

Zu 4) Der konkretisierende Zeitraum zum LBP Anlage 7.1.3 Punkt 3.2. 4-V: „Keine Baumfäll- und Entbuschungsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit“ wurde seitens der Vorhabenträgerin entsprechend in den Planunterlagen tektiert und vorsorglich in einer Nebenbestimmung im Beschluss verfügt.

Zu 5) Die Vorhabenträgerin führt im Anhörungsverfahren nachvollziehbar aus, dass die Herstellung der CEF-Maßnahme (9-V) rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt, im Spätherbst 2021, damit die Funktionsfähigkeit vor Baubeginn gewährleistet ist. Die Maßnahme wird neben der Bahnstrecke auf dem Flurstück 641/40 des Marktes Holzkirchen hergestellt (am Bahndamm selbst könne kein Reptilienhabitat hergestellt werden, da dort ein betriebsnotwendiges Signalkabel verlaufe, welches nicht überbaut werden dürfe). Ein Rückbau der CEF-Fläche sei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich. Die CEF-Fläche könne nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Sukzession überlassen werden. Der LBP wurde entsprechend tektiert.

Zu 6) Die Vorhabenträgerin macht im Anhörungsverfahren deutlich, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handeln würde. Die Durchführung der Kreuzungsmaßnahme erfolge durch den Markt Holzkirchen. Daher liege die Trägerschaft der Ausgleichsmaßnahmen auch bei dem Markt Holzkirchen (siehe Maßnahmenblätter). Der Markt Holzkirchen hat diesbezüglich zugesagt, die Herstellung und die dauerhafte Pflege der Ausgleichsflächen laufend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das EBA hat hierzu vorsorglich eine entsprechende Nebenbestimmung im Beschluss verfügt. Bezüglich des Unterhaltungszeitraumes von 25 Jahren wird der LBP tektiert, die Meldung der Ausgleichsmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt erfolgt durch das EBA.

Zu 7) Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren überzeugend dargelegt, dass der Forderung aus baubetrieblichen Gründen nicht vollständig entsprochen werden kann, das Maßnahmenblatt 3 V wurde entsprechend optimiert. Mit E-Mail vom 02.02.2021 hat die höhere Naturschutzbehörde der Tektur zugestimmt, sofern die Erdarbeiten vorrangig zwischen 1. August und 30. September stattfinden. Sind Erdarbeiten außerhalb dieses Zeitfensters nötig, sind die Zauneidechsen gemäß Maßnahme 5-V sowie deren Konkretisierung und Ergänzung (siehe Stellungnahme vom 22.06.2017) rechtzeitig zu vergrämen und ein potenzielles Ein- bzw. Rückwandern in den Gefahrenbereich zu verhindern. Das EBA hat hierzu ergänzend eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt.

Zu 8) Das Maßnahmenblatt 5-V wurde entsprechend tektiert.

B.4.7 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase.

Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Rechtsgrundlagen für baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die sich ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Neben dem Planfeststellungsbeschluss ist keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen – diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht unproblematisch. Den nahegelegenen Wohnhäusern ist besonders in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend.

Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Der Verordnungsgeber hat in der AVV Baulärm unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Nach Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschreiten. Als Maßnahmen kommen dann insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, z.B. Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11) wirkt sich der Zuschlag nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm der Sache nach wie ein Messabschlag wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte aus. Ein solcher Messabschlag – der bei prognostischen Einschätzungen in Genehmigungsverfahren aufgrund von schalltechnischen Berechnungen nicht zum Tragen kommen kann – kann auch bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose (s.o.) keine Anwendung finden.

Zumutbarkeit von Baulärm

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten auf Baustellen in den Räumen benachbarter Gebäude verursachten Geräusche werden nachstehende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV (Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB, der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt (siehe BRDrucks 463/96 S.16; BRDrucks 463/1/96 S. 4 f., 7), die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräumen von $D = 37$ dB, für Büroräume von $D = 42$ dB und für Schlafräume von $D = 27$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innengeräuschpegel die o. g. Werte von 40 dB (A), 45 dB (A) bzw. 30 dB(A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987). Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte sondern mit einer Spannweite an-

gegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebieteinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die o.g. Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach hiesiger Auffassung eine Privilegierung und damit eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen. Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu 35 dB (A) sprechen der gebietsunabhängige Korrektursummand für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume in der Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV und damit verbundene rechtliche Risiken.

Unter Nummer 6.2 der TA Lärm sind für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden Immissionsrichtwerte des Beurteilungspegels gebietsunabhängig von 35 dB (A) tags und 25 dB (A) nachts aufgeführt. Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten. Diese Werte gelten nach dem Wortlaut der TA Lärm jedoch ausschließlich bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und nicht für Geräusche, die von Quellen außerhalb des Gebäudes hervorgerufen werden.

Aus den genannten Gründen werden in Anlehnung an die 24. BImSchV die eingangs genannten Innengeräuschpegel von 40 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume, von 45 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) und von 30 dB (A) nachts für Schlafräume den weiteren Betrachtungen zu Grunde gelegt.

Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Außengeräuschpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen der o.g. Innengeräuschpegel nicht zu erwarten sind.

Dieser Außengeräuschpegel beträgt ca. 67 dB (A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume, ca. 72 dB (A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) bzw. ca. 60 dB (A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Außengeräuschpegel wurden die bei Bautätigkeiten typischerweise auftretenden tieffrequenten Geräuschanteile und die daraus

resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d.h. tieffrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Im Übrigen findet sich dieser Korrektursummand auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Nachts und damit für Schlafräume sind entsprechend Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant. Damit ergibt sich für Schlafräume die zusätzliche Fragestellung, welcher Spitzenpegel an der Gebäudefassade (vor einem Schlafräumenfenster) nachts maximal auftreten dürfen, damit die im Raum zumutbaren Spitzenpegel nicht überschritten werden. Angaben hierzu finden sich zunächst in der VDI 2719. In Tabelle 6 werden Anhaltswerte für den Spitzenpegel in Schlafräumen von 35 bis 40 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten und von 40 bis 45 dB (A) in allen übrigen Gebieten genannt.

Nach den WHO Night noise guidelines (NNGL) for Europe, S. 20, Tab. 1 (http://ec.europa.eu/health/ph_projects/2003/action3/docs/2003_08_frep_en.pdf) beginnt die Weckschwelle bei Spitzenpegeln im Raum von ca. 42 dB. Im Ergebnis einer wertenden Betrachtung werden im Schlafräumen gebietsunabhängig Spitzenpegel von 40 dB (A) als zumutbar angesehen. Unter Ansatz einer mittleren Pegelminderung durch die Fassade / geschlossene Fenster von 30 dB ergeben sich hieraus Spitzenpegel außen von ca. 70 dB (A).

Ersatzwohnraum, finanzielle Entschädigung

Durch Art. 14 GG geschützt und demnach potentiell Gegenstand einer finanziellen Entschädigung ist der Bestand, aber nicht die bestmögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit des Eigentums bzw. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes, die Chance auf Umsatz und Gewinn, oder eine tatsächliche Gegebenheit wie etwa ein Standortvorteil, selbst wenn dieser erhebliche unternehmerische Bedeutung hat (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7A 11/11 -, Rz. 73ff). Für die Zwecke der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung ist im Falle einer durch den Vorhabenträger zu leistenden Entschädigung eine Entscheidung über den Entschädigungsgrund ausreichend. Weitere Festsetzungen, etwa zur Entschädigungshöhe (vgl. hierzu § 22 a AEG) oder zum Nachweis eingetretener Schäden oder der Kausalität des Baulärms hierfür (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11-, Rz. 86f), sind nicht erforderlich.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender (vgl. Ziffer 6.3.1 AVV Baulärm) bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen praktisch bewährt hat sich das Abstellen auf zumutbare Innenpegel, die aus der 24. BImSchV abgeleitet wurden:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts 30 dB (A).

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch Messungen überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB(A))	Geräuschpegel außen (dB(A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tags: 07:00 – 20:00 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tags: 07:00 – 20:00 Uhr	45	72
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00 Uhr	30	60

Nachts, d. h. zwischen 20:00 und 07:00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie

Schlafräume. Ausgehend von einer beginnenden Aufwachschwelle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen, ergeben sich hier wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB(A))	Geräuschpegel außen (dB(A))
Schlafräume	Nachts: 20:00 – 07:00 Uhr	40	70

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafraum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen (Orientierungsgröße: ab zwei Nächten) ist es daher geboten, die Notwendigkeit der Nacharbeiten und mögliche Lärmvermeidungs- und Lärminderungsmaßnahmen besonders kritisch zu hinterfragen und Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung einzubeziehen ist.

Wichtig ist, dass bei der Ermittlung des ggf. zu einer Entschädigungspflicht führenden Baulärms der Untersuchungsraum sowie die Messpunkte und/oder die Berechnungspunkte so gewählt werden, dass alle potentiell Entschädigungsberechtigten eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Bauherrn erhalten.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige

Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbebetrieb geltend machen können (Art. 14 GG).

Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechnigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten.

Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechnigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen. Dieses Nutzungsrecht ist zwar im Falle der Wohnraummiete durch das Bundesverfassungsgericht als dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterfallend anerkannt worden (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1993 – BvR 208/93-, Rz. 19 ff), das BVerfG hat in dem vorgenannten Beschluss indes auch ausgeführt, dass die aus dieser Anerkennung folgenden, miteinander konkurrierenden Eigentumspositionen des Mieters einerseits und des Eigentümers andererseits so gegeneinander abzugrenzen sind, dass die beiden Eigentumspositionen angemessen gewahrt bleiben.

Für die Zwecke dieser Abgrenzung ist bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Bau- und Fachplanungsrechts die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten ist, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre dauerhafter und substantieller als z. B. Mieter betroffenen Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Im Übrigen wären sie auch nicht wegen einer möglichen Verletzung ihrer Nutzungsrechte klagebefugt. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die

eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung (BVerwG, Beschluss vom 28. November 1995 – 11 VR 38/95 -, Rz. 28).

Betroffene, die zur Nutzung eines Grundstücks lediglich obligatorisch berechtigt sind, können dessen ungeachtet die Beeinträchtigung auch sonstiger (eben nicht grundstücksbezogener) eigener Rechte wie den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (Art. 14 GG) oder der Gesundheit (Art 2 Abs. 2 GG) geltend machen. So können gewerbliche Mieter bei Verlärmung eines von ihnen gemieteten oder gepachteten Grundstücks auf die Beeinträchtigung ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) verweisen.

Doch während für die unterbliebenen Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG möglich ist, scheidet diese bei einer Beeinträchtigung der Gesundheit naturgemäß aus.

Hintergrund ist, dass die Kosten der Schutzvorkehrungen zugunsten der Gesundheit nie außer Verhältnis zum Gesundheitsschutz stehen und damit nie untunlich i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind. Wenn also eine Beeinträchtigung der Gesundheit zu besorgen ist, sind entweder Schutzauflagen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorzusehen oder, falls das nicht möglich ist, das Vorhaben aufzugeben; eine Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG kommt nicht in Betracht.

Bei einer baulärmbedingten Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung scheidet wiederum eine Berufung auf den Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG) aus.

Folglich erscheint es mit Rücksicht auf die oben geschilderte Grundstücksbezogenheit angebracht, von Baulärm betroffenen Wohnraummieter und sonstigen lediglich obligatorisch Wohnberechtigten keine Entschädigung gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG zuzusprechen. Es besteht ggf. die zivilrechtliche Möglichkeit einer (nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheidenden) Mietminderung wegen durch die Verlärmung geminderter Tauglichkeit des gemieteten Wohnraumes gem. §§ 549, 536 BGB.

Berechnungen und Ergebnisse der baubedingten Schallimmissionen

In einer schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 8.3) wurden die baubedingten Schallimmissionen durch die Baumaßnahmen für die schutzbedürftige Nachbarschaft ermittelt und bewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass in mehreren Bauphasen (u. a. bei der Durchführung von Oberbau- Aushub- und Verdichtungsarbeiten) die

Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im direkten Umfeld der Baumaßnahme sowohl am Tag als auch während der nächtlichen Sperrpausen nicht eingehalten werden können.

Nach BImSchG gilt der Grundsatz, dass beim Betrieb einer Baustelle solche schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sind demzufolge organisatorische, technische oder konstruktive Maßnahmen zur Minderung der Geräusche und zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten vorgesehen.

In diesen Maßnahmen stecken somit Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Umsetzung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Insbesondere in den baustellennahen Bereichen ist jedoch selbst mit den vorgesehenen Maßnahmen bei lärmintensiven Bautätigkeiten nicht auszuschließen, dass die Schwelle von zumutbaren Belästigungen nicht mehr eingehalten ist. Die betroffenen Anlieger werden deshalb durch umfassende Information ausreichend in den Bauablauf eingebunden und es wird ggf. Ersatzwohnraum für die betroffenen Bewohner bereitgestellt, um „nachteilige Wirkungen“ und daraus ableitbare weitere Folgemaßnahmen möglichst zu vermeiden.

Über die Ausschreibung soll sichergestellt werden, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich solche Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Es soll ebenfalls sichergestellt werden, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Derzeit sind konkretere Aussagen zum Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen nicht möglich. Dies muss dem Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe vorbehalten bleiben. Im Rahmen der Angebotserstellung für die Bauausführung hat die Ausführungsfirma bereits die Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten darzulegen.

Die Versorgung der Baustellen durch Baufahrzeuge (außerhalb der Baustraßen) wird überwiegend über Hauptstraßen vorgenommen. Der Auftragnehmer soll möglichst verpflichtet werden, darauf hinzuwirken und zu überwachen, dass Leerfahrten möglichst vermieden und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen in Bedienungspausen abgeschaltet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt unter Berücksichtigung aller im Erläuterungsbericht beschriebenen und in den Nebenbestimmungen beauftragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Zumutbarkeitsschwelle der Baustellenimmissionen in der direkten Nachbarschaft rein rechnerisch phasenweise nicht nur kurzzeitig überschritten wird. Folglich steht den betroffenen Anwohnern gegen die Vorhabenträgerin vorsorglich ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen an Tagen mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB (A) bezogen auf Wohnräume zu. Weiterhin steht den betroffenen Eigentümern gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen dem Grunde nach zu.

Aufgrund der Ergebnisse der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung und um erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen in Gebäuden zu vermeiden, sind im verfügbaren Teil A unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entsprechende Nebenbestimmungen verfasst. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Beschluss entsprechend berücksichtigt.

Automatische Warnanlagen

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten seit dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von der bestehenden Strecke 5622 Holzkirchen - Rosenheim gehen vor und nach dem Neubau der Eisenbahnüberführung Schallemissionen aus. Diese sind in den Planunterlagen näher beschrieben und prognostiziert. Sie werden von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft als Schallimmissionen wahrgenommen.

Für den Schienenwegebau bilden die §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 – 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV und die 24. BImSchV den (weiteren) gesetzlichen Rahmen zur Wahrung der Belange des Schallschutzes. Aus diesen Vorschriften ergeben sich die rechtlichen Anforderungen für den Schallschutz.

§ 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nur dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine Konkretisierung zur Handhabung des Verkehrslärmschutzes stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG verabschiedete Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) dar. Die 16. BImSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung, u.a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Weiter ist nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Eine weitere Konkretisierung in diesem Zusammenhang stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG verabschiedete Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Sie legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung, u.a. von Schienenwegen der Eisenbahnen, die in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Gemäß den Kriterien der 16. BImSchV ergibt sich ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen beim Neubau oder beim Vorliegen einer wesentlichen Änderung eines Verkehrswegs.

Eine Änderung ist wesentlich,

- wenn nach §1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV ein Schienenweg um mindestens ein durchgehendes Gleis baulich erweitert wird (was bei vorliegender Planung nicht zutrifft),

oder

- wenn nach §1 Abs. 2 Satz 2 in Zusammenhang mit einem erheblichen baulichen Eingriff in einen Verkehrsweg eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

Die Verkehrslärmbelastung

- erhöht sich um mindestens 3 dB(A) und der maßgebliche Grenzwert wird überschritten,
- erhöht sich auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts,
- von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts wird weiter erhöht (gilt jedoch nicht für Gewerbenutzungen).

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im verfahrensgegenständlichen Vorhaben eröffnet, da der Neubau der Eisenbahnüberführung Bahn-km 0,930 einen räumlich auf das Brückenbauwerk begrenzten erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV darstellt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde die Vorhabenträgerin gebeten, eine zusätzliche Berechnung der einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen mit dem Prognoseverkehr 2030 vorzulegen. Die Berechnung erfolgte nach der neuen Schall 03. Als Ergebnis aus der aktuellen Berechnung ist festzuhalten, dass jetzt die Lärmpegel deutlich niedriger sind als bei der ursprünglichen Berechnung vom 18.01.2016. Dies folgt aus der Tatsache, dass gegenüber dem Bestandsverkehr 2016 in der Prognose 2030 zur Nachtzeit kein Güterzug verkehrt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an keinem Anwesen die Kriterien für eine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV erfüllt werden und somit an keinem Anwesen Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen entstehen. Obwohl der Einbau von Unterschottermatten aufgrund der aktuellen schalltechnischen Berechnung nicht erforderlich wäre, sind diese für die Ausführung weiter vorgesehen. Dadurch können die einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen gegenüber der Berechnung noch weiter gesenkt werden.

Fazit: Nach den oben beschriebenen Kriterien der 16. BImSchV stellt der erhebliche bauliche Eingriff in den Schienenweg somit keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar, die einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auslösen würde.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat auf eine erschütterungstechnische Untersuchung verzichtet und im Anhörungsverfahren erläutert, dass bei der Erstellung der Eisenbahnüberführung nur erschütterungsschwache Bauverfahren zur Anwendung kommen. Es werden keine Spundwände, Pfähle o.ä. ausgeführt. Die Verdichtungsmaßnahmen können, baustellenbedingt, nur mit entsprechend kleinerem Gerät erfolgen. Nach fachlicher Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind

somit auf Basis der derzeit geplanten Bauverfahren durch die baubedingten Erschütterungen keine potenziellen Betroffenheiten für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) zu erwarten.

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ebenfalls für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten.

Da aber abschließend wegen der noch ausstehenden Auftragsvergabe und Ausführungsplanung nicht vollständig bzw. abschließend davon ausgegangen werden kann, dass keine für die direkte Nachbarschaft erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen und —verfahren zu erwarten sind, sind im verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.4.2 vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der Anlieger verfasst.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen, sekundärer Luftschall

Nach den unter B.4.7.2 beschriebenen Kriterien der 16. BImSchV stellt der geplante Eingriff in den Schienenweg somit keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar, die einen theoretischen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen für anliegende Anwesen auslösen würde. Insofern verändern sich durch die Baumaßnahme auch nicht die Erschütterungen durch fahrende Züge bzw. der sekundäre Luftschall aus dem Betrieb der Eisenbahnstrecke.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden zusätzliche Nebenbestimmungen auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich der Baustelle, der Zwischenlager und des öffentlichen Straßenraums zu beachten hat. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren zugesagt, die Empfehlungen und Hinweise des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberbayern zu beachten.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen haben zur Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische

Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder unmittelbar im Bereich der Bahnanlage verwendet werden können.

Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtig Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.1 sowie Ziffer A.4.5 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt.

B.4.9 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen worden.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Bauvorhaben berührt ggf. Belange verschiedener Leitungsträger, da deren sich im Vorhabenbereich befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen betroffen sind. Im Verfügenden Teil unter A.4.7 ist vorsorglich eine allgemeine Nebenbestimmung zum Schutz der Leitungsträger verfasst.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin stimmt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperrungen und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

Ebenso wird sie die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr beseitigen und aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutz vereinbar. Die Vorgaben der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden durch die Planung eingehalten.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

B.4.13.1 Grundinanspruchnahme allgemein

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen. Die Realisierung des Vorhabens erfordert keine vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen aus Privateigentum.

B.4.13.2 Entschädigung für mittelbare Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen

Durch das Vorhaben werden Eigentumspositionen allerdings mittelbar beeinträchtigt z.B. durch Schall- und Erschütterungsimmissionen aus dem Bau der Eisenbahnbetriebsanlagen bzw. der Verkehrsanlagen.

Trotz der hiergegen vorgesehenen (bzw. vorbehaltenen) Schutzmaßnahmen können Entschädigungsansprüche für verbleibende unzumutbare Immissionsbeeinträchtigungen aus dem planfestgestellten Vorhaben entstehen, wenn weitergehende Schutzmaßnahmen z.B. unzulässig sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Von solchen Immissionsbeeinträchtigungen können Geschäftsräume, Arztpraxen, oder Wohnräume infolge der Schall- und Erschütterungsimmissionen aus dem Bau der Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sein.

Entschädigungen für tatsächlich vorhandene unzumutbare (mittelbare) Auswirkungen auf grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen werden in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern. Insofern kann die Entscheidung

auf die Angabe der für die Berechnung maßgebenden Faktoren beschränkt bleiben. Die für die Höhe der Entschädigung maßgebenden Faktoren wurden unter den jeweils zugehörigen Schutzbestimmungen des Verfügenden Teils A dargelegt.

In Bezug auf den Schutz vor baubedingten Geräuschimmissionen sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungswirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 beschriebene Beurteilungsverfahren anzuwenden und die dort unter 6.5.4.3 genannten Maßnahmen umzusetzen.

Sollte in z.B. unumgänglich notwendigen Ausnahmefällen auf die Umsetzung ggf. notwendiger oder möglicher Minderungsmaßnahmen verzichtet werden, hat die Vorhabenträgerin dies dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eine Entscheidung über die Anordnung ggf. dennoch erforderlich werdender (weiterer) Schutzmaßnahmen behält sich das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.

Eventuell eintretende und tatsächlich auf das Vorhaben zurückzuführende (baubedingte) Gebäudeschäden werden von der Vorhabenträgerin aus Eigeninteresse über ein Beweissicherungsverfahren erfasst und entsprechend der zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Eine weitergehende Festlegung möglicher Schadensersatzansprüche ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen, da die tatsächlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind, sondern ggf. erst beim Bau in Erscheinung treten. Vorliegend genügt es, dass diese Ersatzansprüche ausreichend gesichert sind.

Gebäudeschäden durch den Betrieb der Eisenbahnstrecke sind grundsätzlich auszuschließen.

B.4.14 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen. Im Anhörungsverfahren wurden keine privaten Einwendungen, Bedenken und Forderungen vorgetragen.

B.4.15 Umweltfachliche Bauüberwachung

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der Bevölkerung sowie der belebten und unbelebten Umwelt abwehren. Gerade größere Baumaßnahmen erweisen sich hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und der zeitlichen Abläufe sowie der beteiligten Personen, Firmen und Gewerke als so komplex, dass eine genehmigungskonforme Realisierung nur durch eine ergänzende, umweltorientierte Steuerung, die Umweltfachliche Bauüberwachung, gewährleistet werden kann.

Da im gegenständlichen Fall streng geschützte Tierarten von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist eine solche umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Eine entsprechende Anordnung ist im Verfügenden Teil dieses Beschlusses in der Ziffer A.4.2.1(3) enthalten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt. Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen die Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 07.12.2021
Az. 651ppü/003-2016#003
EVH-Nr. 3345764**

Im Auftrag

Müller



Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

München, den 07.12.2021

Im Auftrag.....(Müller).

